

# Sonder Klienten-Info

## Auftraggeberhaftung

Ab 1. September 2009 haften Unternehmen bei der Weitergabe von Aufträgen über Bauleistungen an andere Unternehmen für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch die beauftragten Unternehmen. Diese Haftung umfasst alle Beiträge und Umlagen, die bis spätestens zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die Zahlung des Werklohns an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer erfolgte. Umfasst sind alle bestehenden Beitragsschulden des auftragnehmenden Unternehmens beim Sozialversicherungsträger, auch wenn sie vom konkreten Auftrag unabhängig sind. Von dieser Haftung nicht betroffen sind z.B. Privatpersonen, die Unternehmen im Rahmen ihres Hausbaus Bauaufträge erteilen.

Die Haftung ist mit 20 Prozent des geleisteten Werklohns festgesetzt und tritt mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohns ein. Weiters kann die Haftung erst geltend gemacht werden, wenn die Beiträge im Wege eines Exekutionsverfahrens beim beauftragten Unternehmen uneinbringlich waren oder dieses insolvent ist.

In folgenden Fällen besteht keine Haftung:

- a) Die beauftragte Unternehmerin oder der beauftragte Unternehmer ist in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) eingetragen.
- b) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber überweist 20 Prozent des auszubehaltenden Werklohns gleichzeitig mit der Leistung des Werklohns an das [Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innen-Haftung](#) . (DLZ-AGH), eingerichtet bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK).

### Zuständige Stelle

Anträge auf Eintragung in die HFU-Liste können ab sofort beim [Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innen-Haftung](#). (DLZ-AGH) gestellt werden.

### Hinweis:

Allgemeine Informationen sind beim [IT-Service der Sozialversicherungs GmbH](#) . (SV-Service Center) erhältlich.